

## Verordnung

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ebenfurth vom 28. September 2017 über die Festsetzung von Bauschbeträgen für verunfallte Fahrzeuge.

### § 1

Diese Verordnung gilt für Zulassungsbesitzer von Fahrzeugen, die von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadtgemeinde Ebenfurth oder von der Freiwilligen Feuerwehr Haschendorf im Zuge eines Einsatzes auf den Bauhof der Stadtgemeinde Ebenfurth abgestellt wurden.

### § 2

Die Rechtmäßigkeit über das Abstellen der Fahrzeuge ist durch die Feuerwehren gegeben.

### § 3

Die Fahrzeuge werden eingeteilt in

- (a) einspurige Kraftfahrzeuge
- (b) mehrspurige Fahrzeuge bis 3,5 tn
- (c) mehrspurige Fahrzeuge über 3,5 tn bis max. 5 tn

§ 4 – wird wie folgt geändert:

Ziffer 1:

Das Abstellen ist in der ersten Woche gratis.

Ziffer 2:

Ab dem 8. Tag sind folgende Kosten zu bezahlen:

Fahrzeuge nach § 3a – € 6,-- pro Tag

Fahrzeuge nach §3b – € 8,-- pro Tag

Fahrzeuge nach §3c – € 11,-- pro Tag

Ziffer 3:

Für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ebenfurth, der Freiwilligen Feuerwehr Haschendorf und der Rot-Kreuz-Bezirksstelle Ebenfurth – Landegg gilt:

Fahrzeuge, welche auf die genannten Personen zugelassen sind bzw. die in deren Eigentum stehen, dürfen für weitere 4 Wochen am Bauhof der Stadtgemeinde Ebenfurth abgestellt sein, ohne dass hierfür Kosten an die Amtskasse zu entrichten sind.

Der Status „aktives Mitglied“ ist durch eine schriftliche Bestätigung des Kommandanten bzw. des Bezirksstellenleiters nachzuweisen.

### § 5

Vor Abholung des Fahrzeuges sind die Kosten am Gemeindeamt während der Zeiten des Parteienverkehrs bar zu bezahlen. Die Quittung ist dem Beauftragten der Stadtgemeinde Ebenfurth am Bauhof zu zeigen.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit 15. Oktober 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister Alfredo Rosenmaier